

8. In § 59 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort »Kirche« durch das Wort »Kirchen« ersetzt.
9. In § 60 Satz 1 wird jeweils die Ziffer »5« zwischen der Abkürzung »Abs.« und dem Wort »Satz« durch die Ziffer »4« ersetzt.
10. In § 60 Satz 2 wird jeweils die Ziffer »6« durch die Ziffer »5« ersetzt.
11. In § 62 Abs. 1 Nummer 10 wird das Wort »Wahlschusses« durch das Wort »Wahlvorstandes« ersetzt.

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 260 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (17. Änderungsgesetz – 17. ÄndG). Vom 11. Oktober 2005. (GVOBl. S. 202)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. Februar 2005 (GVOBl. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:
»j) er widmet und entwidmet Kirchen sowie kirchliche Friedhöfe und Friedhofsflächen;«
2. Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der folgende Buchstabe i wird angefügt:
»i) Widmung und Entwidmung von Kirchen.«
3. Artikel 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der folgende Buchstabe f wird angefügt:
»f) er widmet und entwidmet Kirchen des Kirchenkreises.«
4. Artikel 35 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Der Kirchenkreisvorstand ist für die Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a bis e und h, das Nordelbische Kirchenamt für die Genehmigung von Beschlüssen nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe f, g und i zuständig.«
5. Artikel 38 Buchstabe n erhält folgende Fassung:
»n) Widmung und Entwidmung von Kirchen des Kirchenkreises,«
6. Artikel 91 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
»g) Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass der Entwidmung zu leiten,«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 24. September 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 11. Oktober 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof

Nr. 261 Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Vom 15. November 2005. (GVOBl. S. 218)

Die Kirchenleitung hat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die folgende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 82 Abs. 1 bis 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch das Zwölfte Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 27. April 2005 (GVOBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Absatz 10 angefügt:

»(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin auf Grund von Änderungen tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedaten- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin diesen Besoldungsbestandteil in der entsprechenden Höhe gezahlt.«

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 14./15. November 2005 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

K i e l , den 15. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof